

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e. V.

V F D B

Geschäftsordnung (GO) vom 11.05.2002

1. Mitgliedschaft

1.1. Aufnahme

- 1.1.1. Die Aufnahmeanträge gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung nimmt der zuständige Ortsverband (OV) entgegen. Die Aufnahme kann nur jeweils zum Quartalsbeginn erfolgen.
- 1.1.2. Außerordentliche Mitglieder werden nur auf Empfehlung des jeweiligen BV-Vorstands aufgenommen; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 1.1.3. Der OV leitet die Beitrittserklärung an den BV weiter. Dieser teilt alle Zugänge auf den dafür vorgesehenen Formblättern dem Geschäftsführer mit, und zwar so zeitig, dass sie spätestens eine Woche vor dem Quartalsbeginn dort vorliegen.
- 1.1.4. Sofern der Hauptvorstand der Aufnahme zugestimmt hat, stellt der Gf aufgrund der Meldungen für jeden Antragsteller einen Mitgliedsausweis aus und übersendet diesen zusammen mit der Klubnadel und einem Heft Unterlagen dem neuen Mitglied. Der Gf veranlasst bei der DARC-Geschäftsstelle ggf. die Lieferung der CQ DL und die Aufnahme in die QSL-Vermittlung. Der Kassenverwalter des VFDB wird durch den Gf über jede Änderung informiert.

1.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.2.1. Ausschlüsse, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung durch die BV-Vorstände ausgesprochen werden, sind dem Gf umgehend vom jeweiligen BV unter Beifügung der Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich (Einschreiben) durch den BV unter Angabe der Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben werden.
- 1.2.2. Alle übrigen Mitteilungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft sind dem Gf auf Formblatt "Änderungsmitteilung" durch den BV unverzüglich bekanntzugeben.

2. Ortsverbände

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Die Zusammenfassung in OV's soll jedem Mitglied die Möglichkeit zu tätiger Mitarbeit und zur Einflussnahme auf das Verbandsleben geben. Aufgabe der OV's ist die Betreuung der Mitglieder ihres Bereichs und die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Ausbildungslehrgängen.
- 2.1.2. Das Gebiet eines OV's soll nach Möglichkeit nur so groß sein, dass alle Mitglieder an den Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen können.
- 2.1.3. Der Ortsverbandswechsel eines Mitgliedes erfolgt nur bei Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandsvorsitzenden. Der OVV des aufnehmenden Ortsverbands benachrichtigt den Bezirksverband, dieser wiederum die Geschäftsstelle über den erfolgten Ortsverbandswechsel.
Die Geschäftsstelle benachrichtigt bis zum nächsten Quartalswechsel den abgebenden BV, dieser den abgebenden Ortsverband.
Wünscht ein Mitglied den OV-Wechsel aufgrund einer Wohnortänderung in den Be-

reich des neuen Ortsverbandes, muss eine eventuelle Ablehnung vom OVV schriftlich ausführlich begründet werden. Der Bezirksverbands-Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung in den gewünschten Ortsverband. Die Geschäftsstelle ist hierüber schriftlich zu informieren.

2.1.4 Die OV's führen die Geschäfte in ihrem Bereich selbständig im Rahmen der Satzung und der GO sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlungen. Im übrigen steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

2.2. Ortsverbandsvorstand

2.2.1 Die Zusammensetzung des OV-Vorstandes richtet sich nach der Größe des OV. Neben dem OVV und dem Stellvertreter können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgabe die OV-Mitgliederversammlung bestimmt, gewählt werden. Sind keine weiteren Vorstandsmitglieder notwendig, ist der Stellvertreter gleichzeitig Kassenverwalter des OV. Der QSL-Vermittler des OV ist vom OVV der DARC-Geschäftsstelle zu benennen.

2.2.2 Der OV-Vorstand hat die Aufgabe, in seinem OV das Vereinsleben durch geeignete Maßnahmen zu gestalten und den VFDB durch entsprechende Aktionen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

2.3. Neugründung eines Ortsverbands

2.3.1 Über die Bildung eines neuen Ortsverbands entscheidet der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen BVV. Die Neugründung eines Ortsverbands soll nur vorgenommen werden, wenn diesem OV mindestens 15 lizenzierte Mitglieder angehören werden.

2.3.2 Auf einer Gründungsversammlung ist der OV-Vorstand zu wählen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches – von jedem Teilnehmer unterzeichnet – dem Gf über den zuständigen BVV innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

2.4. Ortsverbands-Mitgliederversammlung

2.4.1 Alle zum OV gehörenden Mitglieder bilden die OV-Mitgliederversammlung. Jährlich ist mindestens eine ordentliche OV-Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung hierzu muss spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied des OV erfolgen. Der BVV ist gleichzeitig entsprechend zu unterrichten.

2.4.2 Weitere OV-Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des OV's verlangt wird oder wenn der BV-Vorstand eine solche Versammlung wegen außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.

2.4.3 Jede fristgerecht einberufene OV-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlussfähig.

2.4.4 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.5 Über jede ordentliche OV-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem BVV zur Kenntnis zu bringen ist. Haben Vorstandswahlen stattgefunden, verständigt dieser den Hauptvorstand durch Übersendung einer Kopie des Protokolls.

2.4.6 Einsprüche gegen Beschlüsse der ordentlichen OV-Mitgliederversammlung sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich an den BVV zu richten. Der BV-Vorstand entscheidet endgültig.

2.5. Jugendgruppe

Der OV soll nach Möglichkeit eine besondere Jugendgruppe bilden, die selbst einen Leiter wählt und ihre Arbeit im Rahmen des OV gestaltet. Der gewählte Gruppenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des OV-Vorstandes teil.

2.6 Auflösung eines Ortsverbands

2.6.1 Die Auflösung eines Ortsverbandes kann eingeleitet werden durch
– einen Beschluss der OV-Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit,
– einen Beschluss der BV-Versammlung,
– einen Beschluss des Hauptvorstandes.

2.6.2 Sinkt die Anzahl der lizenzierten OV-Mitglieder für einen Zeitraum von einem Jahr unter 10, soll der OV aufgelöst werden. Die Mitglieder werden nach eigener Wahl anderen Ortsverbänden zugeordnet. Die Mitgliedschaft im VFDB wird hierdurch nicht unterbrochen.

2.6.3 Die Auflösung eines OV bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes und des Hauptvorstandes.

2.6.4 Bei der Auflösung eines OV fällt das Vermögen des OV (Klubstationen, Geräte, Kassenbestand usw.) dem BV zu.

3. **Bezirksverbände**

3.1. Bezirksverbandsvorstand

3.1.1 Der BV-Vorstand besteht mindestens aus dem BV-Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgaben die BV-Versammlung festlegt, gewählt werden.

3.1.2 Der BV-Vorstand hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen seinen Ortsverbänden einerseits und dem Hauptvorstand andererseits zu halten. Er vertritt im Benehmen mit dem Hauptvorstand die Verbandsinteressen gegenüber den für seinen Bezirk zuständigen RegTP-Außenstellen sowie den Unternehmen, die aus der ehemaligen Deutschen Bundespost hervorgegangen sind, und nach außen. Er fördert die Aktivitäten der OVs in seinem Bezirk.

3.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines BV-Vorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der zum BV gehörenden Mitglieder oder von mindestens zwei OVs oder vom BVV gestellt werden.

3.2. Bezirksverbandsversammlung

3.2.1 Stimmberechtigte Teilnehmer der BV-Versammlung sind die OVs des jeweiligen Bezirksverbandes bzw. deren zur Versammlung entsandte Beauftragte.

3.2.2 Jährlich ist eine BV-Versammlung durchzuführen. Die Einladung dazu hat durch den BV-Vorstand spätestens vier Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die OVs des BV zu erfolgen. Ein Doppel der Einladung ist gleichzeitig dem Hauptvorstand zuzuleiten.

3.2.3 Weitere BV-Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der OVs des BV verlangt wird oder wenn der BV-Vorstand oder der Hauptvorstand eine solche wegen außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.

- 3.2.4 Jede ordnungsgemäß einberufene BV-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlussfähig.
- 3.2.5 Jedes anwesende Mitglied nach 3.2.1 hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anderweitig ausdrücklich bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.2.6 Über jede ordentliche BV-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung jedem OV des Bezirksverbands und dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.
- 3.2.7 Einsprüche gegen Beschlüsse der ordentlichen BV-Versammlung sind innerhalb von vier Wochen an den Hauptvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

4. Der Hauptvorstand

4.1. Allgemeines

- 4.1.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptvorstandes sind in § 10 der Satzung festgelegt. Der Hauptvorstand regelt nach jeder Neuwahl in eigener Zuständigkeit die interne Aufgabenverteilung und die Vertretungsregelungen und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- 4.1.2 Die Vertretung des VFDB im Amateurrat und gegenüber dem DARC kann jedem Mitglied des Vorstands übertragen werden.
- 4.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Hauptvorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung gestellt werden.

5. Die Fachreferenten

5.1. Allgemeines

- 5.1.1 Die Zahl sowie die Arbeitsgebiete der einzelnen Fachreferenten bestimmt der Hauptvorstand durch einen schriftlich festzuhaltenden Beschluss.
- 5.1.2 Fachreferenten können durch Sachbearbeiter unterstützt werden. Die Sachbearbeiter wählt der Fachreferent im Benehmen mit dem Hauptvorstand aus.

6. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift des DARC sowie der Mitgliederzeitung des VFDB oder durch Rundschreiben an die Organe des Klubs.

Den Termin der nächsten Hauptversammlung gibt der Geschäftsführer den HV-Teilnehmern mindestens 3 Monate vorher bekannt. Anträge zur Versammlung müssen spätestens 10 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Dringlichkeitsanträge können nur durch Mehrheitsbeschluss während der Hauptversammlung zur Beratung zugelassen werden. Anträge zur Satzung können gemäß BGB nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.